

Satzung der HSP-Selbsthilfegruppe Deutschland e.V.

Satzung vom 06. November 2021

§1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „HSP-Selbsthilfegruppe Deutschland e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist Hilfe zur Selbsthilfe bei der genetisch bedingten Erkrankung „Hereditäre spastische Spinalparalyse“ –im Folgenden HSP genannt–. In Ausführung dieses Zwecks soll auch unmittelbar oder mittelbar Betroffenen der HSP geholfen werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Betroffenen und interessierten Personen in die Lage versetzt werden:
 - a) sich durch die Tätigkeit des Vereins gezielt zum Krankheitsbild, zur Entwicklung, zur Ursache, zu Behandlungsmöglichkeiten und zum Leben mit der Krankheit informieren zu können.
 - b) an den Fortschritten der Behandlung und der wissenschaftlichen Forschung aktiv teilzunehmen; in Ausführung dieses Zwecks sollen Ärzte (* siehe letzte Seite) und die Öffentlichkeit informiert werden.
 - c) sich über wirtschaftliche und rechtliche Möglichkeiten so zu informieren, dass sie weitgehend unabhängig bleiben. In Ausführung dieses Zwecks soll, damit die Mitglieder umfassend informiert werden können, der Verein in nationalen und internationalen Gremien vertreten sein.
4. Der Verein wird seine Mitglieder über nationale und internationale Veranstaltungen zur HSP informieren. Zusätzlich wird er selbst solche Veranstaltungen planen und abhalten. Er wird auch mit anderen Gruppen und Vereinen Veranstaltungen organisieren und durchführen, die dem Ziel dienen, seltene Erkrankungen, wie die HSP, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

5. Mit Hilfe des Gesamtvereins soll der Aufbau von regionalen Gruppen gefördert werden. Ihr Name erhält den Zusatz der Region, z.B. Nord. Diese regionalen Gruppen können örtliche Untergruppen gründen. Der Vorstand legt die Anzahl der Gruppen und die regionale Zuständigkeit nach Absprache mit den Regionalgruppenleitern fest.
6. Jede regionale Gruppe hat einen (1) Ansprechpartner, der die Organisation der regionalen Gruppenarbeit verantwortet. Der Ansprechpartner wird durch die Mitglieder der regionalen Gruppe gewählt. Bei mehreren Bewerbern ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erreicht. Die Wahl des Ansprechpartners ist innerhalb von (4) vier Wochen nach der Wahl den Vorstandsmitgliedern mindestens in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) zusammen mit dessen Kontaktdaten anzuzeigen.

Der Rücktritt eines regionalen Ansprechpartners ist einem (1) Vorstandsmitglied mindestens in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) mitzuteilen.

7. Der regionale Ansprechpartner kann in seiner Region einen oder mehrere Stellvertreter bestimmen, um die Arbeit in der jeweiligen regionalen Gruppe besser organisieren zu können. Bei Abwesenheit des Ansprechpartners (Urlaub, Krankheit, stationäre Rehabilitation u.a.), übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Ansprechpartners. Stellvertreter sind dem Vorstand mitzuteilen.

Jede Regionalgruppe wählt einen (1) Vertreter für den Beirat (siehe § 13). Die regionalen Gruppen haben regelmäßige Treffen der Gruppenmitglieder aus der zugeordneten Region zu veranstalten. Diese Treffen dienen der Information über die HSP und sollen Ratschläge zum Leben mit der HSP vermitteln. Sie können - in Absprache mit dem Vorstand - auf regionaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit leisten.

8. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der wissenschaftlichen Forschung über die HSP dergestalt, dass er seinen Mitgliedern die Teilnahme an Forschungsprojekten zur HSP ermöglicht und Forschungsprojekte oder forschende Wissenschaftler gezielt fördert.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Soweit durch Unternehmungen des Vereins Gewinne erzielt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auslagen können erstattet werden.

§4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand, nach Zustimmung durch den Beirat, ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder weiteres Personal für die Geschäftsstelle eingestellt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2).
 - a) Volljährige, aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Juristische Personen können nur Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ein Ehrenmitglied hat Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins, jedoch nur Stimmrecht, wenn es gleichzeitig aktives Mitglied ist.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands zur Aufnahme, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat.

4. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen wollen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig. Die Erklärung hat mindestens in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) zu erfolgen. Bis zum wirksamen Austritt zum Ende des Vereinsjahres besteht die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags. Der Vorstand kann die Niederschlagung des offenen Beitrags nach freiem Ermessen beschließen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Ausschlussverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb vier (4) Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Beirat durch Mehrheitsbeschluss.
4. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung - unter Hinweis auf eine mögliche bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste - mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes (1/2) Jahr im Rückstand ist, wird ausgeschlossen. Durch den Ausschluss des Mitglieds wird dieses nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge befreit. Der Vorstand kann die Niederschlagung des offenen Beitrags nach freiem Ermessen beschließen.

§7 Mittel des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §6) nicht zurückgezahlt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Private Spenden

3. Zuwendungen der öffentlichen Hand und von den Krankenkassen

4. Erträge aus Vereinsvermögen

5. Sonstige Einkünfte

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes
3. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über EUR zweitausendfünfhundert (€ 2.500) nur vornehmen, wenn zuvor der Beirat zugestimmt hat. Die Zustimmung des Beirats kann per Telefon, per Post, Fax,

oder E-Mail mit einer einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder erfolgen. Bei telefonischer Beschlussfassung des Beirats muss die Zustimmung dem Vorstand per Post, Fax oder E-Mail bestätigt werden.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über EUR vierzigtausend (€ 40.000) darf der Vorstand nur vornehmen, wenn zuvor zusätzlich die Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Kann der Verein ein Forschungsprojekt aus vorhandenen, nicht anderweitig verplanten Eigenmitteln finanzieren, ist abweichend von vorstehendem Satz die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erst ab einem Einzelgeschäftswert von EUR einhunderttausend (€ 100.000) erforderlich.
5. Nimmt der Vorstand Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Zustimmung vor, hat er den Verein von den Folgen seines Handelns freizustellen und haftet dafür mit seinem Privatvermögen.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt auch die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c) Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Bestimmung von Vereinsmitgliedern, die für spezielle Aufgaben des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung Verantwortung übernehmen.

§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Aus- geschiedenen. Kommt diese Wahl nicht zu Stande, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder ihre Wahlvorschläge dem Beirat zur Abstimmung vorzulegen. Diese Abstimmung hat innerhalb von vier (4) Wochen mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Sie kann per Post, Fax oder E-Mail durchgeführt werden. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erhält die Person nicht die erforderliche Mehrheit, wählt die Mitgliederversammlung jemanden aus ihren Reihen für die restliche Amtsperiode.
5. Die Amtsdauer endet auch durch Abberufung (siehe§ 14 Abs. 2c). Um eine rollierende Besetzung im Vorstand zu erreichen, erfolgt bei der ersten Neuwahl nach Einführung dieser Regelung die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters jeweils nur für die Dauer von Zwei (2) Jahren (einmalig verkürzte Amtsperiode).

§12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (2-mal) statt.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Einladung erfolgt per Post, Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen.
4. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, muss der Beirat angefragt werden, um gemeinsam mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Anfrage an den Beirat kann per Telefon, Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit per Telefon, Post, Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren per Post, Fax oder E-Mail erklären. Mündlich gefasste Beschlüsse bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigungen.
7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Zeit, Ort, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis der Vorstandssitzung enthält. Diese Niederschrift ist an alle Beiratsmitglieder des Vereins per Post, Fax oder E-Mail zu versenden.
8. Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der nächsten Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus je einem (1) Vertreter der regionalen Gruppen des Vereins. Das ist der jeweilige Ansprechpartner der regionalen Gruppe oder stattdessen ein von der regionalen Gruppe gewähltes Mitglied. Beim Ausscheiden des gewählten Mitgliedes übernimmt automatisch der Regionalgruppenleiter diese Aufgabe, bis ein neues Beiratsmitglied gewählt wurde. Die Wahl des Beirates durch die regionale Gruppe vor Ort erfolgt alle drei (3) Jahre und wird dem Vorstand innerhalb von vier (4) Wochen in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) mitgeteilt. Der Rücktritt eines Beirats ist einem (1) Vorstandsmitglied in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) mitzuteilen.
2. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und mitzubeschließen (siehe § 12.5 und gemäß § 9.3).
4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als EUR zweitausendfünfhundert (€ 2.500) beschließt er mit einfacher Mehrheit, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Die vorherige Zustimmung kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben, die den Zielen des Vereins entsprechen, zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b. Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (siehe § 18 und § 19).
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f. Bestellung von zwei (2) Revisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Kann die satzungsgemäße Anzahl der Kassenprüfer durch Neu- oder Nachwahlen nicht erreicht werden, beauftragt der Vorstand einen externen Prüfer (Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) mit der Kassenprüfung, der nicht der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des Vereins sein oder dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf.
 - g. Aufnahme von Darlehen ab EUR zweitausendfünfhundert (€ 2.500).
 - h. Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal (1 mal) jährlich, unter Einhaltung einer Frist von acht (8) Wochen, vom Vorstand einzuberufen.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden übernächsten Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Zusendung ist auch über das

Internet (E-Mail) möglich. Diese Zustellung gilt dann als erfolgt, wenn die E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese ist im Einladungsschreiben bekannt zu geben.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mehr als fünfundzwanzig Prozent (25%) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Abstimmungsrecht mittels Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Die übertragenen Stimmrechte werden bei Abstimmung so gewertet, als habe das Mitglied abgestimmt.
8. Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
 - a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können
 - b. Die Mitgliederversammlung ist gem. § 15.1 beschlussfähig
 - c. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins)

- d. Die „Geschäftsordnung für Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich
- e. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- f. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens dreiunddreißig Prozent (33%) der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen

5. Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreichen. In dieser Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

§16 Copyright

Jedes Mitglied, welches für den Ratgeber, die Homepage oder das Faltblatt des Vereins oder andere in Zusammenhang mit dem Verein stehende Kontexte einen Artikel oder Bericht verfasst, Fotografien anfertigt oder einen Schriftzug bzw. ein Logo entworfen hat, überträgt mit der Übergabe an den Verein vollumfänglich seine Urheber- und Vervielfältigungsrechte.

§17 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Werden Beschlüsse per Telefon, Fax oder E-Mail gefasst, so sind diese Beschlüsse und Wahlen (siehe § 11.4) durch den Vorstand den Beiratsmitgliedern innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Bei Wahlen (siehe §11.4) hat jedes Beiratsmitglied seine per Telefon abgegebene Stimme schriftlich per Post, Fax oder E-Mail zu bestätigen.

12

§18 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75%) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen gemäß § 12.8.

§19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel (3/4) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tom-Wahlig-Stiftung mit Sitz in Jena, die es unmittelbar und ausschließlich zur

Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der HSP zu verwenden hat. Sofern die Tom-Wahlig- Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der HSP.

§20 Datenschutzverordnung

Wir führen einen gesonderten Datenschutzkatalog, in dem unsere Datenschutzregelungen detailliert aufgeführt werden.

Braunlage, den 06. November 2021

Unterschriften zweier vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder

Monica Eisenbraun
(Vorsitzende)

Markus Gorny
(Schatzmeister)

13

(*) -aus §2. Ziffer 2b) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf das kumulative Bezeichnen der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind immer beide Geschlechtsformen gemeint.

Interner Vermerk

Die Satzung wurde in das Vereinsregister am 12.04.2022 (VR-Nr. 701532) eingetragen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig. Alle Vorversionen verlieren damit ihre Gültigkeit.